FH-Mitteilungen 17. Juli 2019 Nr. 69 / 2019



Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur im Fachbereich Architektur an der Fachhochschule Aachen

vom 5. Juli 2018 – FH-Mitteilung Nr. 105/2018 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 17. Juli 2019 – FH-Mitteilung Nr. 67/2019 (Nichtamtliche lesbare Fassung | Studienbeginn ab WS 2019/20)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit
von Ordnungen, die durch eine oder mehrere
von Ordnungen geändert worden sind. In ihnen
änderungsordnungen geändert worden sind in erbindlich
änderungsordnungen der Ausgangs- und Änderungsind die Regelungen der Ausgangssind die Regelungen ordnungen und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich Änderungsind nur die originären Ordnungen und Fassungen.
sind nur die originären Ordnungen Fassungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen, ordnungen, nicht jedoch die lesbaren

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur im Fachbereich Architektur an der Fachhochschule Aachen

vom 5. Juli 2018 – FH-Mitteilung Nr. 105/2018 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 17. Juli 2019 – FH-Mitteilung Nr. 67/2019 (Nichtamtliche lesbare Fassung | Studienbeginn ab WS 2019/20)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	2
§ 2 Studienbeginn	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	2
§ 5 Studienumfang und Leistungspunktesystem	3
§ 6 Studienverlauf	3
§ 7 Umfang und Gliederung der Prüfungen, Prüfungsfristen	3
§ 8 Zulassung zu Prüfungen	3
§ 9 Durchführung Prüfungen	3
§ 10 Projekte	4
§ 11 Prüfungsausschuss	4
§ 12 Masterarbeit	4
§ 13 Zulassung zur Masterarbeit	4
§ 14 Gesamtnote, Masterurkunde, Zeugnis	4
§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4
Anlage 1 Studienplan	5

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung (PO) gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen für den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Architektur.

§ 2 | Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 | Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Architektur werden in der entsprechenden Zugangsordnung geregelt.

§ 4 | Zweck der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Der Masterstudiengang "Architektur" soll die Studierenden qualifizieren, eigenständig in allen Leistungsbereichen des Berufsbildes der Architektin bzw. des Architekten im privaten wie auch öffentlichen Bereich tätig zu werden (neben Tätigkeiten im Bereich des Entwurfs und der Konstruktion beispielsweise häufig auch integrative Planung und Koordination interdisziplinärer Projekte). Durch den Abschluss soll die Berechtigung erworben werden, nach einer Praxiszeit die Zulassung als eigenständige Architektin bzw. eigenständiger Architekt durch die jeweils zuständige Kammer beantragen zu können sowie entsprechend weltweite Anerkennung gemäß UNESCO/UIA Validation System zu erwerben.

Das Studium sieht aufbauend auf den Kenntnissen eines vorangegangenen Bachelorstudienganges eine weitergehende Vertiefung der Kenntnisse der Studierenden in den Bereichen "Technik" (beispielsweise Bauen im Bestand

und Ressourcen schonendes Planen), "Gestalten" (beispielsweise Gebäudelehre und methodisches Gestalten) und "Gesellschaft" (beispielsweise Projektentwicklung, Geschichte und Theorie) vor. Wie schon im grundständigen Bachelorstudiengang der Fachhochschule Aachen wird dabei großer Wert auf eigenständige Arbeit in interdisziplinären Projekten und den Ausbau digitaler Kompetenzen gelegt. Auf diesem Weg sollen die Studierenden in konkreten, praxisnahen Situationen zur Integration komplexer interdisziplinärer Anforderungen befähigt werden.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Aachen den akademischen Grad "Master of Arts" (Kurzform: "M.A.").

§ 5 | Studienumfang und Leistungspunktesystem

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Masterarbeit vier Studiensemester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 120 Leistungspunkte.
- (3) Im Studiengang entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 6 | Studienverlauf

Der Studienplan für den Masterstudiengang Architektur ergibt sich aus Anlage 1.

§ 7 | Umfang und Gliederung der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen, der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Modulprüfungen im Masterstudiengang Architektur sind in den Modulen laut Anlage 1 abzulegen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung und die Ausgabe des Themas der Masterarbeit hat zum Ende des dritten Studiensemesters zu erfolgen, so dass das Kolloquium vor Ablauf des vierten Studiensemesters abgelegt werden kann.
- (4) Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden.

§ 8 | Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen erfolgt auf Antrag.
- (2) Die Teilnahme an Übungen und Praktika ist nicht verpflichtend und keine Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme. Zur Teilnahme an Übungen und Praktika kann nur zugelassen werden, wer sich vor Beginn dazu ange-

meldet hat. Die Form der Anmeldung und der Anmeldeschluss werden durch Aushang des Prüfungsamtes geregelt. Eine Anmeldung zur Teilnahme an Praktika und Übungen ist für jedes Modul nur einmal möglich. Bei Härtefällen kann von der Anmeldung durch Antrag zurückgetreten werden. Der oder die Modulverantwortliche entscheidet über den Antrag auf Rücktritt. Die Anzahl der Wiederholung von Prüfungen bleibt hiervon unberührt.

- (3) Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens drei Semester nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen ist. Wiederholungsprüfungen sind binnen der folgenden beiden Semester nach dem Erstversuch anzumelden. Studierende, die sich nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums zu den Prüfungen anmelden, verlieren den Prüfungsanspruch bezüglich dieser Prüfungen, es sei denn, dass sie das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.
- (4) Die erfolgreiche Bearbeitung der zu einem Modul zugehörigen, semesterbegleitenden Ausarbeitungen gelten als notwendige Prüfungsvorleistung.

§ 9 | Durchführung Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Jede Prüfung wird mindestens dreimal pro Jahr angeboten.
- (3) Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen mit mehreren Prüfungselementen sind zulässig.
- (4) Prüfungsformen sind Abgaben (A), Klausuren (K), mündliche Prüfungen (M) und Präsentationskolloquien (PK).
- (5) Abgaben sind theoretische oder praktische Ausarbeitungen (z.B. in Form von Texten, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen oder in digitaler Form), die zu dem zum Vorlesungsbeginn festgelegten Termin abgegeben werden.
- (6) Präsentationskolloquien (PK) sind Prüfungen, in denen die Semesterarbeit eines Moduls mündlich anhand von Plänen, Ausarbeitungen, digitalen Präsentationen und/oder Modellen präsentiert wird. Die Beurteilung erfolgt anhand des mündlichen Vortrags und der Semesterarbeit. Präsentationskolloquien werden vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin oder vor zwei Prüfern und/oder Prüferinnen abgehalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling spätestens zwei Wochen nach der Prüfung bekanntzugeben. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (7) Die Klausuren haben einen Umfang von 1-3 Stunden, die mündlichen Prüfungen und Präsentationskolloquien einen Umfang von 20-45 Minuten. Andere Prüfungen haben einen vergleichbaren Umfang.

- (8) Mündliche Ergänzungsprüfungen sind nicht zulässig.
- (9) Zur Notenverbesserung gibt es die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs nach § 20 RPO.

§ 10 | Projekte

- (1) Im ersten bis dritten Semester sind Projekte vorgesehen (s. Anlage).
- (2) In den Projekten erfolgt eine modulübergreifende Bearbeitung eines Themas.

§ 11 | Prüfungsausschuss

Für prüfungsrelevante Angelegenheiten des Studiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Architektur gewählt wird. Näheres regelt § 8 RPO.

§ 12 | Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständige Ausarbeitung mit einer konstruktiven, entwerferischen, städtebaulichen, experimentellen oder einer anderen ingenieurmäßigen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung.
- (2) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 27 Leistungspunkten. Dies bedeutet in der Regel eine Bearbeitungszeit von 20 Wochen, mindestens jedoch 14 Wochen. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen mindestens eine Woche vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern.
- (3) Das Kolloquium ergänzt die Abschlussarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Die Zulassung zum Kolloquium ist in § 21 Absatz 2 und 3 RPO geregelt. Das Kolloquium kann nur durchgeführt werden, wenn alle Prüfungsleistungen, die Projekte und die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen sind.
- (4) Das Kolloquium umfasst 3 Leistungspunkte.

§ 13 | Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen erbracht hat und die Projekte erfolgreich absolviert hat.

§ 14 | Gesamtnote, Masterurkunde, Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der Noten aller Modulprüfungen sowie der Note der Masterarbeit und des Kolloquiums gebildet. Der Anteil der Note für die Modulprüfungen beträgt 75%, der für die Masterarbeit 20 % und der für das Kolloquium 5%. Die Note für die Modulprüfungen wird aus dem gemäß der Workload der einzelnen Module (in Leistungspunkten) gewichteten Mittel der Einzelnoten gebildet. Für die Gesamtnote gelten die in der RPO festgelegten Notenschlüssel. Bei einer Gesamtnote bis 1,3 wird der Zusatz "mit Auszeichnung" verliehen.
- (2) Auf dem Zeugnis können nicht im Fachbereich Architektur erbrachte und anerkannte Prüfungsleistungen gekennzeichnet werden.

§ 15 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Architektur erstmals ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen.

Die Regelungen der hier integrierten Änderungsordnung vom 17.07.2019 (FH-Mitteilung Nr. 67/2019) sind anwendbar auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium aufnehmen. Diese lesbare Fassung umfasst die Änderungen und dient nur der besseren Übersicht für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Architektur ab dem Wintersemester 2019/20) aufnehmen.

Studienplan

Modulcode	Modultitel	LP	SWS			
			V	S	Pr	
1. Semester						
	Projekt 1M	18	0	0	8	
	- Projekt	12	0	0	5	
	- PRO PLUS	6	0	0	3	
	Architekturtheorie	4	2	2	0	
	Stadt / Land	4	2	2	0	
	Tragwerk	4	2	2	0	
	Summe	30	6	6	8	

2. Semester				
Projekt 2M	18	0	0	8
- Projekt	12	0	0	5
- PRO PLUS	6	0	0	3
Methodisches Gestalten 1	4	2	2	0
Ressourcenschonendes Planen und Bauen	4	2	2	0
Gebäudelehre	4	2	2	0
Summe	30	6	6	8

3. Semester				
Projekt 3M	18	0	0	8
- Projekt	12	0	0	5
- PRO PLUS	6	0	0	3
Methodisches Gestalten 2	4	2	2	0
Projektentwicklung	4	2	2	0
Bauen im Bestand	4	2	2	0
Summe	30	6	6	8

4. Semester				
Projekt 4M Masterarbeit	30	0	0	0
- Projekt	27	0	0	0
- Kolloquium	3	0	0	0
Summe	30	0	0	0

Legende

LP = Leistungspunkte (ECTS) à 30 h Workload, V= Vorlesung, S = Seminar, Pr = Praktikum